

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- IV E RR -

Berlin, den 11. September 2023
Tel.: 9026 (926) 5259
E-Mail: lisa.krol@senwgpg.berlin.de

An den

0946 D

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Untreueverdacht bei der CFM

Drucksachen Nrn. 0946, 0946 A, 0946 B

34. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.04.2023

Kapitel	Titel
----------------	--------------

Ansatz des abgelaufenen Haushaltjahres:	entfällt
Ansatz des laufenden Haushaltjahres:	entfällt
Ansatz des kommenden Haushaltjahres:	entfällt
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	entfällt
Verfügungsbeschränkungen:	entfällt
Aktuelles Ist (Stand):	entfällt

Gesamtausgaben: **entfällt**

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wird gebeten, dem Hauptausschuss im Zusammenhang mit dem Untreueverdacht bei der Charité Facility Management GmbH (CFM) den Prüfbericht zur Sonderprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung der Ermittlungen sowie den Revisionsbericht der Konzernrevision von Ende Februar 2023 für den Datenraum aufzuliefern.

Des Weiteren wird gebeten, dem Hauptausschuss zum 31. Mai 2023 - nach der Aufsichtsratssitzung der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 8. Mai 2023 - in einem Folgebericht über den aktuellen Sachstand zum Untreueverdacht bei der Charité Facility Management GmbH (CFM) zu berichten.

Weiterhin liegt ein Fragenkatalog der AfD-Fraktion (0946 B) mit der Bitte um Beantwortung bis zum 31. Mai 2023 vor.

In seiner Sitzung vom 07. Juni 2023 hat der Hauptausschuss einer Fristverlängerung bis zum 30. September 2023 zugestimmt (RN 0946 C).

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Nachfolgend wird der Fragekatalog (RN 0946 B) beantwortet. Die Zulieferung des Sonderberichts (RN 046 A) für die vertrauliche Einsichtnahme im Datenraum des Hauptausschusses erfolgt mit einem gesonderten Anschreiben.

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurden daher um Stellungnahme gebeten.

1. Wie wurde die Aufsicht (Fach- und/oder Rechtsaufsicht) der CFM im konkreten Fall wahrgenommen bzw. wo hat sie nicht funktioniert?

Zu 1.:

Die CFM unterliegt als Tochterunternehmen der Charité nicht der direkten Fach- und Rechtsaufsicht des Senats. Diese ist auf die Charité als Körperschaft des öffentlichen Rechts beschränkt. Die Aufsicht der CFM wird vielmehr insbesondere über den CFM-Aufsichtsrat wahrgenommen, in dem die Charité auf Leitungsebene vertreten ist. Im konkreten Fall sind die Hinweise über das Charité-konzerneigene Hinweisgebersystem eingegangen. Diesen wurde umgehend nachgegangen, zeitgleich wurde die Staatsanwaltschaft informiert und danach der CFM-Aufsichtsrat. Es gibt keine Anhaltspunkte für einen Aufsichtsausfall des CFM-Aufsichtsrats und insoweit auch keine Veranlassung, senatsseitig ggü. der Charité als Alleingesellschafterin der CFM einzuschreiten.

2. In wessen Zuständigkeitsbereich fallen Fehler im Vergabeverfahren der CFM?

Zu 2.:

Letztverantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Vergaben ist die Geschäftsführung der CFM. Für Vergabeverfahren der CFM gilt im Wege der Selbstverpflichtung die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Charité. Die Durchführung von Vergaben der CFM erfolgt dabei unter Einbindung der Vergabestelle der Charité.

3. Welche Wirkungsmöglichkeiten hat die Charité bzw. der Senat, die Entscheidungen der CFM in Bezug auf öffentliche Aufträge zu beeinflussen?

Zu 3.:

Die Charité ist im Aufsichtsrat der CFM vertreten und hat den Vorsitz inne. Wesentliche Geschäftsvorfälle der CFM müssen grundsätzlich in den CFM-Aufsichtsrat eingebracht werden, sodass die Charité auf diese Weise einen Einfluss auf die Vergabe von diesen Aufträgen hat. Das zur Fach- und Rechtsaufsicht des Senats Gesagte gilt entsprechend.

4. Inwiefern ist hinsichtlich der Rechts- bzw. Fachaufsicht seitens des Gesetzgebers eine Erweiterung im Hinblick auf Einflussnahme(möglichkeiten) bzw. Beratungs- und Mitprüfungsfunction auf die CFM sinnvoll, erwünscht und überhaupt möglich?

Zu 4.:

Es wird aktuell keine Notwendigkeit für Änderungen gesehen.

5. Ist die Anwendung des Vergaberechts im Rahmen der allgemeinen Rechts- und/oder Fachaufsicht bei der CFM sichergestellt?

Zu 5.:

Auf die Antwort zu 2 wird Bezug genommen.

6. Ist der Fall des Untreueverdachts bei der CFM einer mangelnden Umsetzung oder Kontrolle bereits bestehender Vorschriften geschuldet? Sind diese ausreichend, um Veruntreuung in diesem Ausmaß (präventiv) verhindern zu können?

Zu 6.:

Die aktuell bestehenden Vorgaben und Kontrollsysteme der CFM sind grundsätzlich angemessen, um Untreuerisiken zu verhindern. Im vorliegenden Fall sind diese Kontrollsysteme mutmaßlich durch Zusammenwirken einer Vielzahl von ehemaligen Verantwortungsträgerinnen und -trägern in der CFM in Bezug auf nicht zustimmungspflichtige Geschäfte systematisch umgangen worden. Sämtliche Beteiligten

sind inzwischen nicht mehr im Unternehmen beschäftigt. Nachfolgend wurden dennoch und höchst vorsorglich zusätzliche Kontrollmechanismen implementiert, die geeignet sind, in der Zukunft Untreueaktivitäten zuverlässig zu verhindern.

7. Welche fachliche/personelle Ausstattung ist dafür notwendig, inwiefern steht diese zur Verfügung?

Zu 7.:

Sämtliche Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle der Prozesse wurden aufgenommen. Die fachliche und personelle Ausstattung ist gegeben.

8. In welcher Form wird über die Vorkommnisse in den Jahresabschlüssen der Charité berichtet?

Zu 8.:

Die Vorkommnisse wurden in den Jahresabschlüssen im Lagebericht der CFM sowie im Konzernlagebericht der Charité dargestellt.

9. Sehen die Verantwortlichen einen (auch gesetzgeberischen) Verbesserungsbedarf bzw. haben sie einen solchen identifizieren können?

Zu 9.:

Siehe dazu Antworten zu 4 und zu 6.

Nachfolgend wird auf Fragen eingegangen, um deren Beantwortung mit Bezug auf die Schriftliche Anfrage ([DS 19/15146](#)) im Rahmen des Fragenkatalogs (RN 0946 B) gebeten wurde.

1. Involviert in dem Fall sei unter anderem ein Unternehmer aus dem südbrandenburgischen Calau. Ungewöhnlich sei dabei die Tatsache, dass die Angebote und Rechnungen des Calauer Unternehmers Recherchen des *rbb24* zufolge „zum größten Teil nachdatiert waren und es keine Ausschreibungen seitens der Charité CFM gab“.¹

Zu 1.:

Angaben zu konkreten Einzelheiten des vielschichtigen Geschehens können derzeit nicht gemacht werden, da dadurch die aktuellen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beeinträchtigt werden könnten.

a. Wie erklärt sich nach Kenntnis des Senats, dass offensichtlich wiederholt Auftragsaufgaben bei nicht

¹ Demnach sei bei der Untersuchung der Metadaten festgestellt worden, dass alle Angebote „offenbar im Dezember 2020 erstellt und für das laufende Jahr rückdatiert“ wurden – „ebenso die Rechnungen“. / Fragwürdige Auftragsvergabe. Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Charité-Tochter. [rbb24](#).

- vorhandenen Ausschreibungen erfolgen konnten, ohne dass dies weiter auffiel?
- b. Um welchen Auftrag bzw. welche zu „erbringende“ Leistung ging es bei dem im Jahr 2020 abgeschlossenen Rahmenvertrag mit dem Calauer Unternehmer?
 - c. Die Charité erklärte unter anderem, die benötigte Dienstleistung könne „aus technischen Gründen“ nur von diesem Unternehmen erbracht werden.² Ist das tatsächlich der Fall gewesen? Welche technischen Spezifikationen/Merkmale waren diese, die nicht (auch) von anderen Wirtschaftsbeteiligten erfüllt werden konnten? Warum waren gerade diese technischen Merkmale für die Erfüllung des Vertrages unerlässlich?
 - d. Handelt es sich dabei um eine einmalige Auftragserteilung?
 - e. Wie viele der vereinbarten Dienstleistungen wurden nicht erbracht?
 - f. Welche Leistungen wurden nicht erbracht und in welcher Höhe belief sich der Auftrag für die zu erbringende, jedoch nicht erbrachte Leistung? Was ist im konkreten Fall unter „übererteuerte“ Leistung aus Geschäftsbeziehungen mit Dritten zu verstehen³?
 - g. Wie war die Erforderlichkeit der Leistungsausschreibung bzw. der externen Vergabe zu begründen?
 - h. Wie ist zu erklären, dass es intern nicht auffiel, dass zum Teil „externe Unternehmen“ Verbindungen zu handelnden Personen der CFM pflegten? Waren diese handelnden Personen in Führungspositionen?
 - i. Wie hoch war der Auftragswert auf die gesamte Laufzeit des Vertrages bezogen?
 - j. Wann lief der Vertrag aus bzw. wurde dieser aufgelöst? Wenn ja, aus welchen Gründen
 - k. Stimmt es, dass es bei den Rechnungen des Unternehmers Rückdatierungen gab?
 - l. Wie ist nach Auffassung des Senates zu erklären, dass die Angebote (so auch die Rechnungen) für den im Januar 2020 abgeschlossenen Rahmenvertrag erst im Dezember 2020 erstellt wurden (wie rbb24 anhand von Metadaten feststellen konnte und hierüber bereits am 26.07.2022 öffentlich berichtete) und wie ist es möglich, dass dies den Zuständigen nicht auffiel?
 - m. Sind (auch nicht-öffentlicht ausgeschriebene) Vergaben in der Vergabeplattform der Charité aufgelistet? Sofern ja, wo und unter welcher Vergabenummer ist der in Rede stehende Fall zu finden? Sofern nicht, warum nicht?

Zu 1 a) bis m):

Auf die Antwort zu 1 wird Bezug genommen.

2. Neben dem Calauer Unternehmer gibt es dem Bericht des rbb24 zufolge „mindestens sieben weitere Fälle, die 2021 über ein internes Hinweisgebersystem der Charité bekannt wurden“.
- a. Wann genau erlangte die Charité Erkenntnisse über weitere Verdachtsfälle?

Zu 2 a):

Die Charité erlangte im Juli 2021 erstmalig im Rahmen des konzerneigenen Hinweisgebersystems Kenntnis über ein mögliches Fehlverhalten von CFM-Beschäftigten.

- b. Wie viele Fälle und wie viele Unternehmen sind im Kontext von mutmaßlicher Veruntreuung und fragwürdiger Auftragsvergabe bei der Charité CFM involviert? In wie vielen dieser Fälle ging es um ein und denselben Bieter bzw. Wirtschaftsbeteiligten?

² Ebd.

³ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15146.pdf>.

- c. In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Beauftragung ohne öffentliche Ausschreibung?
- d. Wie hoch ist die Anzahl und das jeweilige Auftragsvolumen und was war jeweils Gegenstand der Aufträge?
- e. In wie vielen dieser Fälle kam es (mutmaßlich) zu Betrug oder Verstößen gegen die Vergaberichtlinien?

Zu 2 b) bis e):

Auf die Antwort zu 1 wird Bezug genommen.

- 3. Waren das neue Tatbestände, aufgrund derer bei einer weiteren Prüfung dann doch von einem wirtschaftlichen Schaden und strafrechtlich relevanten Sachverhalten ausgegangen wird? Wenn nicht, wie ist zu erklären, dass einer Prüfgesellschaft bei der ersten Prüfung kein wirtschaftlicher Schaden und auch nichts strafrechtlich Relevantes aufgefallen ist?

Zu 3.:

Die Konzernrevision der Charité hat zum einen neue Sachverhalte sowie Gesellschaften als kritisch ermittelt und zum anderen eine erweiterte Prüfung durchgeführt, welche über die Prüfungshandlungen der Prüfgesellschaft hinausgingen.

Sofern zutreffend, inwiefern und wann könnten Regressansprüche (in welcher Höhe) der Prüfgesellschaft gegenüber geltend gemacht werden?

Zu 3.:

Regressansprüche gegenüber der Prüfgesellschaft bestehen nicht.

- 4. In Folge der Vorlage des Prüfberichtes „erfolgte Ende 2021 die Anweisung der Aufsichtsratsvorsitzenden der Charité CFM an die Geschäftsleitung der Charité CFM, die Revisionstätigkeiten in der Charité CFM ab 2022 an die Konzernrevision der Charité zu übertragen“. Gab es seither (d. h., ab 2022) weitere/neue Unstimmigkeiten bzw. Verstöße?

Zu 4.:

Die Konzernrevision der Charité führt seit 2022 Plan- und Sonderprüfungen bei der CFM durch. Dabei wurden - wie bei Revisionsprüfungen üblich - auch Feststellungen getroffen und Optimierungspotenziale aufgezeigt.

- 5. „Arbeitsrechtliche Maßnahmen im Falle von hinweisgebenden Mitarbeitern erfolgten nach Angabe der Charité nicht wegen der Abgabe von Hinweisen“ (Antwort des Senats auf Frage 11).

Stimmt es, dass genau die Mitarbeiter „nicht wegen der Abgabe von Hinweisen“ freigestellt bzw. gekündigt wurden, die auch Hinweisgeber waren? Sofern zutreffend, wie ist dieser Zusammenhang zu erklären?

Zu 5.:

Die Kündigung der Mitarbeitenden der CFM erfolgte nicht aufgrund der Hinweise, die sie zu einem möglichen Fehlverhalten gegeben hatten, sondern aufgrund anderer Sachverhalte.

Mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen können hier dazu keine weiteren Ausführungen erfolgen.

6. In der Anfrage wurde bestritten, dass ver.di-Vertretern im Aufsichtsrat der Charité CFM Compliance-Meldungen sowie Einschätzung des Vertrauensanwalts der Charité und der in Auftrag gegebene Untersuchungsbericht vorenthalten wurden.

Wie sind dann die Äußerungen von ver.di-Vertretern zu erklären: „Bis heute liegen uns als Aufsichtsrat die konkreten Meldungen nicht vor, die bei CFM und Charité eingegangen sind“, obwohl mehrfach eingefordert? Zudem konnten diese ihrer „Kontrollfunktion seit über einem Jahr nicht nachkommen“.

Zu 6.:

Die damaligen Hinweise wurden über das Hinweisgebersystem an die Charité abgegeben. Nachfolgend ist die Staatsanwaltschaft über die gemeldeten Sachverhalte informiert worden. Ebenso erfolgte eine Information des CFM Aufsichtsrats in dem Umfang, wie es die Staatsanwaltschaft geraten hat. Die Ergebnisse der durchgeföhrten Prüfungen wurden allen Mitgliedern des CFM Aufsichtsrats zur Kenntnis gegeben.

7. Kann der Senat (die Charité) Auskunft darüber geben, wie hoch die Anzahl der öffentlichen Vergaben/Aufträge sowie das jeweilige Auftragsvolumen ist, die von der Charité CFM seit 2019 in Auftrag gegeben worden sind?
 - a. Ist dem Senat/der Charité bekannt, ob und falls ja, wie oft es zu Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe kam? Sofern nicht, warum nicht? Handelt es sich dabei um eine Vielzahl an Fällen, sodass man sich nicht an die genaue Fallzahl erinnern kann?
 - b. In wie vielen Fällen erfolgte keine öffentliche Ausschreibung? In wie vielen Fällen kam es zu Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe?
 - c. Sind die seit 2019 erteilten Aufträge (bezogen auf öffentliche/nicht öffentliche Ausschreibungen bzw. Direktvergaben oberhalb/unterhalb des Schwellenwerts für die öffentlichen Aufträge) auf der Vergabeplattform der Charité aufgelistet?

Zu 7.:

Eine Auswertung ist objektiv nicht leistbar, da dies zu umfangreich wäre und es keine statistische Erfassung gibt.

8. Die obige Frage (6) konnte vom Senat in der schriftlichen Anfrage nicht beantwortet werden (s. Frage 15), da „nach Angaben der Charité hierzu keine gesonderten Statistiken in der CFM geführt werden“. Sofern dies weiterhin der Fall ist und die Frage nicht beantwortet wird: Warum werden keine Statistiken geführt?

Zu 8.:

Es besteht keine rechtliche oder inhaltliche Notwendigkeit, eine solche gesonderte Statistik zu führen.

- f. Welche Statistiken in Sachen öffentliche Auftragsvergabe führt die CFM? Welche Statistiken müssten geführt werden, um die Fragen beantworten zu können? Wie ist zu erklären, dass die Anzahl der öffentlichen Vergaben/Aufträge sowie das jeweilige Auftragsvolumen, die von der Charité CFM seit 2019 in Auftrag gegeben worden sind, nicht bekannt sind?

Zu 8 f):

Beschaffungsvorgänge der CFM werden in den dafür vorgesehenen Systemen zentral dokumentiert. Gesonderte Statistiken werden jedoch nicht systematisch erstellt.

- g. Ist der Senat/die Charité nicht auch der Auffassung, dass zu viel Unwissen über das Auftragswesen innerhalb des CFMs ein großes Risikopotential für Korruption und wettbewerbswidrige Absprachen birgt?

Zu 8 g):

Es gab in der Vergangenheit keine plausiblen Hinweise an die Charité, welche auf ein erhöhtes Risikopotential im Auftragswesen innerhalb der CFM hinwiesen. Wie bereits ausgeführt, wurde im Rahmen der Prüfungen Optimierungspotential identifiziert, welches umgesetzt wird.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse wurde neben der Revisionstätigkeit auch das Compliance-Management der CFM von den entsprechenden Funktionen innerhalb der Charité übernommen.

9. Wie bewertet der Senat die Forderung von ver.di: „Der Berliner Senat muss umgehend einen Vertreter in den Aufsichtsrat der CFM entsenden. Der ganze Vorgang muss im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses aufgearbeitet werden“? Inwiefern plant der Senat einen Vertreter in den Aufsichtsrat der CFM zu entsenden?

Zu 9:

Für die Bestellung des Aufsichtsrats der CFM ist die Charité als alleinige Gesellschafterin, vertreten durch den Vorstand, zuständig, nicht indes der Senat von Berlin.

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und die Bewertung der Gebotenheit eines solchen Schrittes fällt in die Einschätzungskompetenz des Hohen Hauses.

Zudem bitte ich um (vertrauliche) Zurverfügungstellung der beiden Revisionsberichte sowie des staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbescheids (von 2021) in der Sache.

Hierzu wird auf die Unterlagen verwiesen, die zur vertraulichen Einsichtnahme im Datenraum zur Verfügung gestellt werden.

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege